S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung - FriedhGebS)

der

Stadt Wertheim

vom 1.8.2026

Aufgrund § 4 und § 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wertheim am 13.7.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren (§ 5) ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
b) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Wertheim übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren (§ 6) und der Grabnutzungsgebühren (§7) ist verpflichtet,

a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(3) Zur Zahlung der Pflegegebühren (§ 8) ist verpflichtet, wer eine Beisetzung in einer Rasengrabstätte oder einer anonymen Urnengrabstätte beantragt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Auslagen

Neben den Gebühren sind vom Gebührenschuldner besonders entstehende Kosten zu ersetzen. Bei Einsatz des städtischen Bauhofes oder sonstigen Einsätzen der Stadt Wertheim finden die jeweiligen Verrechnungssätze Anwendung. Bei der Pflege von Gräbern, deren Nutzungsrecht vorzeitig aufgegeben wird, kann die Stadt Wertheim vor Übernahme der Pflege die vorherige schriftliche Kostenübernahme zu den im Zeitpunkt der Übernahme der Pflege gültigen Kostensätzen des städtischen Bauhofes verlangen.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei Verwaltungsgebühren (§ 5) mit der Beendigung der Amtshandlung,
b) bei Bestattungsgebühren (§ 6) mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
c) bei Grabnutzungsgebühren (§ 7) und Pflegegebühren (§ 8) mit der Verleihung eines Nutzungsrechts oder der Zuteilung der Reihengrabstätte.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

(1)	a) für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften	72,00 €
	b) für die nachträgliche Genehmigung einer Einfassung	24,00 €
(2)	für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals in Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften	72,00 €
(3)	für die Erteilung einer Urnenbescheinigung	42,00 €
(4)	a) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen und Umbettung in eine andere Grabstätte	330,00 €
	b) für die Genehmigung der Ausgrabung einer Urne und Umbettung in eine andere Grabstätte	125,00 €

(5) Einfache Holzkreuze, die über die Grabgrenzen nicht hinausragen, sind gebührenfrei.

§ 6
Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen:

(1) für die Benutzung der Friedhofshalle für die Aussegnungs-/Bestattungsfeier pro Nutzung

a)	Waldfriedhof, Bergfriedhof, Bettingen, Dörlesberg, Mondfeld, Nassig, Reicholzheim, Vockenrot	250,00 €
b)	Dertingen, Eichel, Sachsenhausen, Sonderriet, Höhefeld	125,00 €

(2) für die Benutzung von Räumen für die Abschiednahme pro Tag 40,00 €

§ 7
Grabnutzungsgebühren

(1) Für die Zuteilung eines Reihengrabes betragen die Gebühren pro Jahr

a)	für ein Reihengrab für Kinder bis zu 6 Jahre	50,00 €
b)	für ein Reihengrab für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene	80,00 €
c)	für ein Urnenreihengrab (1 Urne)	72,00 €
d)	für ein anonymes Urnenreihengrab	66,00 €
e)	für ein Urnenreihengrab als Rasengrab	67,00 €
f)	für ein Urnenreihengrab als Naturgrab im Baumfeld (Gemeinschaftsbaum, 1 Urne)	78,00 €
g)	für ein Urnenreihengrab als Naturgrab im Friedweinberg (Gemeinschaftsrebe, 1 Urne)	74,00 €

Die Zuteilung eines Grabes nach Buchstabe a) erfolgt für 10 Jahre, die Zuteilung eines Grabes nach Buchstabe b) für 25 Jahre und die Zuteilung für Gräber nach Buchstabe c) bis g) für 15 Jahre.

(2) Für die Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern betragen die Gebühren pro Jahr

a)	für ein Einzelwahlgrab einfachtief	86,00 €
b)	für ein Einzelwahlgrab doppeltief (Tiefgrab)	110,00 €
c)	für ein Doppelwahlgrab	140,00 €
d)	für ein Doppelwahlgrab im Sondergrabfeld des Waldfriedhofs Bestenheid	200,00 €
e)	für ein Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	113,00 €
f)	für ein Urnenwahlgrab als Naturgrab im Baumfeld des Waldfriedhofs Bestenheid (Einzelbaum, bis zu 4 Urnen)	218,00 €
g)	für jede weitere Grabstätte nach Buchstaben c)	70,00 €
h)	für jede weitere Grabstätte nach Buchstabe d)	100,00 €
i)	für jedes weitere Tiefgrab	33,00 €

Die erstmalige Verleihung erfolgt für 25 Jahre, mit Ausnahme der Verleihung von Nutzungsrechten für Urnengräber nach Buchstabe e) und f). Für diese Grabarten beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre.

(3) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten von Ehrenbürgern werden für die Dauer von 25 Jahren durch die Stadt Wertheim entrichtet.

(4) Ist bei einer späteren Zubettung in ein Wahlgrab die Mindestruhezeit von 15 bzw. 25 Jahren nicht mehr gegeben, so ist bei dieser und jeder weiteren Zubettung eine Verlängerungsgebühr für jedes fehlende Jahr zu entrichten, sodass die in § 14 Friedhofsordnung festgelegte Mindestruhezeit eingehalten wird. Die Gebühr für die Verlängerung wird nach Monaten abgerechnet.

(5) Für die Erhebung der Gebühren sind die Gebührensätze am Tage der erstmaligen Verleihung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts maßgebend.

(6) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten aufgrund von Umbettungen von Urnen und Leichen wird für jeden vollen Monat der vorzeitigen Rückgabe die tatsächlich entrichtete Grabnutzungsgebühr erstattet.

(7) Grabstätten für die Schwestern des Diakonissenmutterhauses Frankenstein/Wertheim in dem besonders ausgewiesenen Grabfeld für die Beisetzung von Diakonissen sind gebührenfrei.

(8) Sammelgrabstätten für totgeborene, nicht bestattungspflichtige Kinder in dem besonders ausgewiesenen Sternengrabfeld im Waldfriedhof (§ 25 Friedhofsordnung) sind gebührenfrei.

§ 8
Pflegegebühren

Für die Pflegearbeiten bei Rasengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten betragen die Gebühren:

(1)	Erdgrab (einstellig)	
	Rasenpflege 42,00 € x 25 Jahre	1.050,00 €
	Standsicherheit und Entsorgung von Grabsteinen bis 0,40 m² Ansichtsfläche; Erdarbeiten	450,00 €
(2)	Urnengrab (1,0 m x 1,0 m)	
	Rasenpflege 28,00 € x 15 Jahre	420,00 €
	Entsorgung kleine Platte oder Schriftzug und Erdarbeiten	100,00 €
(3)	Urnenreihengrab (0,50 m x 0,50 m)	
	Rasenpflege 14,00 € x 15 Jahre	210,00 €
	Entsorgung kleine Platte oder Schriftzug und Erdarbeiten	100,00 €

§ 9
Einzelfallregelung

Bei Leistungen, die nach Art, Zeit und Beanspruchung erheblich von ihrem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht oder verringert werden.

§ 9a
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 1.7.2022, geändert mit Satzung vom 21.11.2022, zuletzt geändert mit Satzung vom 1.1.2025, außer Kraft.

Wertheim, den 14.7.2026

Für den Gemeinderat:

Markus Herrera Torrez, Oberbürgermeister